

# Satzung des Deutschen Humanitären Zentrums

## Präambel

Aus der Not des Unrechts heraus, das uns allen, den deutschen Völkern und den anderen kriegsbeteiligten Völkern des Ersten und seiner Fortsetzung, des Zweiten Weltkriegs, widerfährt, gründen wir in Demut und Dankbarkeit für die Schöpfung, in Treue zum Glauben im Schöpferbund das **Deutsche Humanitäres Zentrum** als Weltanschauungs- und Glaubensbekenntnisgemeinschaft sowie Religionsgesellschaft gemäß Artikel 140 GG.

Durch den andauernden Konflikt der Systeme und die daraus resultierende Spaltung der Menschheit, sowie durch die von gesellschaftlichen Entwicklungen aufgezwungene Ablösung des Menschen- und Völkerrechts durch Handelsrecht, ist die Notwendigkeit der Gründung dieser Schutzorganisation gegeben.

Deren Aufgabe besteht darin, für die deutschen Völker in der Globalen Gemeinschaft der Menschen das Menschen- und Völkerrecht zum Schutz der Menschen zu wahren, umzusetzen und zu fördern sowie den Zusammenhalt der Menschen im Leben und im Glauben.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein wird **Deutsches Humanitäres Zentrum** (verkürzt: „Zentrum“) genannt. Der Sitz des Zentrums ist Nürnberg.
2. Das Zentrum ist ideell und materiell von staatlichen Organen, politischen Parteien, Einrichtungen konfessioneller oder weltanschaulicher Art und jeglichen hier nicht im einzelnen genannten offiziellen und inoffiziellen Gruppierungen unabhängig und übt seine Tätigkeit auf der Basis der geltenden Rechtsvorschriften des Menschenrechts und des Völkerrechts aus.
3. Das **Deutsche Humanitäres Zentrum** ist eine vorstaatliche globale Nichtregierungsorganisation.
4. Das Zentrum ist eine Religionsgesellschaft auf der Basis des Schöpferbundes.
5. Das Zentrum nimmt in Erkennung durch die BRD für sich den Status einer nichtstaatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen damit verbundenen Rechten in Anspruch (siehe Art. 140 GG vom 23.05.1949 sowie Art. 136, 137, 138, 139, 141 Weimarer Verfassung vom 11.08.1919).
6. Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** unterstützt den Global Common Law Court. Die Mitglieder des Deutschen Humanitären Zentrums erkennen den Global Common Law Court als Globalkörperschaft öffentlich-rechtlich zum Schutz der Menschen in Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand und zeichnen zum Zeichen dessen die Verfassung des Global Common Law Court.

## § 2 Selbstlosigkeit

1. Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des **Deutschen Humanitären Zentrums** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen im Falle des Ausscheiden oder der Auflösung oder der Aufhebung des **Deutschen Humanitären Zentrums** keine Anteile an und aus dessen Vermögen erhalten.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des **Deutschen Humanitären Zentrums** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## § 3 Hauptaufgaben

Die Hauptaufgaben des **Deutschen Humanitären Zentrums** richten sich auf die Verbesserung der Lage des Menschen selbst. Zentraler Punkt ist die Beseitigung der modernen Sklaverei und des modernen Sklavensystems, die Schaffung von Frieden und der Entwicklung eines friedlichen Miteinanders aller Völker auf Erden.

1. Das **Deutsche Humanitär Zentrum** unterstützt Menschen, die ihren Weg zur Befreiung aus der modernen Sklaverei, der Unterdrückung, der staatlichen Bevormundung und der Unfreiheit einschlagen wollen und zeigt Wege dazu auf.
2. Das **Deutsche Humanitär Zentrum** erkennt die Personifikation und die Anwendung der sogenannten Fiktionstheorie als Hauptursache vieler Menschenrechtsverletzungen.
3. Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** übernimmt als ausführende Instanz vor Ort die örtliche Verwaltung und die örtliche Rechtshilfe der freiwerdenden Menschen.
4. Es begleitet als Rechtshilfe bringende Organisation den freiwerdenden Menschen auf seinem individuellen Weg durch die Normenhierarchie zurück ins Naturrecht und ins Common Law.
5. Das Zentrum handelt dabei auf dem Boden anerkannter völkerrechtlicher Verträge und Übereinkünfte und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.
6. Es stellt Menschenrechtsverletzungen fest, dokumentiert sie gerichtsverwertbar und leitet deren Verfolgung ein.
7. Es unterstützt insbesondere Menschen, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Motiven verfolgt werden.
8. Unterstützung der Menschen in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit menschenrechtverletzenden Systemen.
9. Schutz der Menschen vor staatlicher und juristischer Willkür.
10. Schutz der Menschen vor Polizeigewalt, Ächtung und Verfolgung von Polizeigewalt.
11. Unterstützung von systemtraumatisierten Menschen im Prozess der Heilung ihres verletzten Glaubens.

## § 4 Weitere Aufgaben

Die Familien und die Gemeinden sind die wichtigsten Stützen einer jeden Gesellschaft, in der der lebendige Mensch mit seinem festen Glauben an die Schöpfung im Zentrum der Aufmerksamkeit steht. Alles was diese Gemeinschaften fördert, steht deshalb auch in der besonderen Aufmerksamkeit und unter Förderung des **Deutschen Humanitären Zentrums**.

1. Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** wendet sich gegen jegliche Bestrebungen zur Errichtung eines totalitären Staates und der Einschränkung der Grund- und Menschenrechte.
2. Es fördert die Aktivierung und Erhaltung der geschichtlich gewachsenen staatlichen Gemeindeformen im völkerrechtlichen Gebietsstand.
3. Zentraler Gedanke ist der Wiederaufbau der deutschen Bundesstaaten sowie deren vollständige militärische Abrüstung, Entmilitarisierung und Neutralität, sowie die Einstellung jeglicher Produktion von Kriegswaffen und anderem Kriegsgerät durch Unternehmen mit Firmensitz auf dem Gebiet der wiederaufzubauenden Bundesstaaten.
4. Die Sicherung des freien Zugangs zur Nutzung der vier Elemente des Lebens: Licht, Luft, Wasser und Boden. In diesem Zusammenhang der Privatisierung der Wasservorräte der Erde, die Arbeit an der Sicherung der Bodenrechte.
5. Förderung der geschichtlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bildung der Jugend sowie eines unbelasteten Verhältnisses zur Geschichte und Tradition der deutschen Völker.
6. Sprachliche Förderung der Jugend und Weiterentwicklung des Gedankens der Völkerverständigung.
7. Förderung besonderer Talente der Jugend. Unterstützung bei der Findung und Umsetzung der individuellen Lebensaufgabe sowie des Wunschberufes.
8. Förderung eines unbesteuerten regionalen Austausches von Waren und Dienstleistungen, direkt oder auf der Basis von Regionalwährungen.
9. Zurückführung und Dynamisierung der Einkommensbesteuerung auf die Höhe der tatsächlichen Kosten.
10. Engagement für eine flächendeckende Einführung eines bedingungslosen Basiseinkommens und der gleichzeitigen Teilhabe aller erwachsenen Menschen am Schöpfungsprozess.
11. Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Arbeit.
12. Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** unterstützt die Entwicklungen im Bereich freier und regenerativer Energie und der Nutzung der vielfältigen Formen der Sonnenenergie und wendet sich gegen die Verschwendung natürlicher Ressourcen.
13. Es tritt für eine Wiederverstaatlichung aller wichtigen Versorgungsdienstleistungen ein: Energie, Wasser- und Abwasser, Post, Telefonie, Internet, Gesundheitswesen, Altenpflege, Kinderbetreuung.  
Sicherung einer kostenlosen Minimalversorgung mit Energie.

14. Förderung des Respekts vor der Schöpfung und Ächtung der juristischen Betrachtung von Lebewesen als Sache.

## § 5 Umsetzung der Aufgaben

Die Aufgaben des **Deutschen Humanitären Zentrums** werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Ehrenamtliches Engagement seiner Mitglieder und Beamten.
2. Entwicklung und Förderung der Eigeninitiative und des sozialen Verantwortungsbewusstseins.
3. Selbstbefreiung aus der Personifikation und Unterstützung der Mitglieder beim Ausstieg aus der Personifikation.
4. Ausbildung von Menschenrechtsverteidigern und begleitete Einarbeitung bei der Annahme des Amtes als Kommissare für das Recht der Menschen.
5. Öffentlichkeitsarbeit in Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zu den Grund- und Menschenrechten.
6. Publikation von Verletzungen der Menschenrechte und der humanitären Rechte auf nationaler und internationaler Ebene.
7. Ausbildung von Prozessbeobachtern und Durchführung von Prozessbeobachtungen.
8. Unterstützung politischer Aktionen anderer Gruppen durch die Bereitstellung von Rednern.
9. Aufbau der LIBRO HOMINES-Datenbank.
10. Zusammenarbeit mit dem Global Common Law Court.
11. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie mit sonstigen Vereinigungen und Initiativen, die sich für Frieden, Grund- und Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene einsetzen.

## § 6 Rechtsbezug

Der lebendig Mensch ist ein geistig-irdisches Lebewesen und keine Person.

Der Mensch ist mit Rechten ausgestattet. Die Person hat keine Rechte, weil sie eine Sache ist. Nach §1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung seiner Geburt. Um rechtsfähig zu sein, muss der Mensch weder handlungsfähig sein noch lebensfähig.

Mit der Ausstellung der Geburtsurkunde haben Mutter und Vater das Kind zur Person und damit rechtlos gemacht.

G. Köbler, Juristisches Wörterbuch, 16. Auflage, S. 281:

„Der Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.“

In Umsetzung der Fiktionstheorie wurde die Person durch die Einführung von Geburtsurkunden

geschaffen.

Die Fiktionstheorie geht davon aus, dass für die Zuordnung herrenloser Rechte die juristische Person als Fiktion geschaffen werden müsse.

Dabei ist die Fiktion der Rechtssatz, der eine in Wahrheit nicht bestehende Tatsache als bestehend behandelt.

Die Rechtsordnung geht im Grundsatz von der Freiheit des menschlichen Willens aus.

Wir leben in einer Zeit, in der sich Menschen dafür einsetzen, dass Tiere Grundrechte erhalten und nicht mehr als Sache behandelt werden dürfen, während ihnen als lebendigen Menschen die Personifikation, die sie selbst zur Sache (Person) ohne Rechte macht, akzeptierbar erscheint.

Mensch zu sein und Person zu sein, schließen sich gegenseitig aus; niemand kann gleichzeitig ein geistig-irdisches Lebewesen und eine Sache sein.

Der Mensch ist der Prinzipal und der einzige autorisierte Repräsentant seiner natürlichen und seiner juristischen Person.

Canon 3267 besagt:

„Sowie der echte lebendige Mensch sowohl Exekutor als auch Begünstigter seines Verstandes, seines Körpers und seiner Seele ist, darf rechtmäßig keine Partei eine höhere Autorität beanspruchen, sie vor ein Gericht oder ein Ereignis gegen seinen Willen zu zwingen. Um Abhilfe zu schaffen, sind diese falschen Vermutungen im Vorhinein auf Tag und Stunde, wie auf der gerichtlichen Vorladung aufgeführt, zurückzuweisen und die Instrumente und ihre Vermutungen verlieren jegliche Wirkung.“

Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** ist die Organisation derer, die den Unterschied zwischen dem Menschen und der Person verinnerlicht haben, sich selbst als Menschen erkennen, sich anderen als Menschen zu erkennen geben, ihnen auf dem Weg zur Erkenntnis, Mensch zu sein, Hilfe und Unterstützung geben und dabei als Menschen handeln.

Als Menschen und Bekenner der Religionsgesellschaft Schöpferbund im Sinne von Artikel 140 GG stehen sie im festen Glauben an den Schöpfer und sind mit der Schöpfungsenergie direkt verbunden.

Das **Deutsche Humanitäre Zentrum**, als Global-Körperschaft der lebendigen Menschen, ist nach der Verfassungsordnung mit dem notwendigen originär-überpositivem Recht ausgestattet.

Es untersteht keiner staatlichen Aufsicht und auch keiner staatlichen Gerichtsbarkeit.

Es besitzt eine eigene Immunität.

Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** ordnet und verwaltet unter eigenem Recht und Gesetz.

Es kann selbständig Ämter und Aufgaben vergeben sowie Steuern erheben.

Das **Deutsche Humanitäre Zentrum**, als freiwilliger Zusammenschluss der globalen Gemeinschaft der Menschen, ist eine Institution mit Grundrechtsberechtigung.

Es arbeitet öffentlich und besitzt somit institutionell-verbundene natürliche und völkerrechtliche Rechte sowie die einer Körperschaft verliehenen Rechte einer juristischen Person:

- Dienstherrnenfähigkeit
- Organisationsgewalt
- Rechtsdurchsetzungsgewalt
- Parochialrecht
- öffentliches Sachenrecht
- Besteuerungsrecht
- Insolvenzunfähigkeit

Das **Deutsche Humanitäre Zentrum**, als globale Nichtregierungsorganisation, sowie als Religionsgesellschaft im Sinne von Artikel 140 GG, mit umfassender Grundrechtberechtigung originär im Völkerrecht, ist als Schutzmacht für den Vollzug der völkerrechtlichen Schutzvereinbarungen und Abkommen gegründet, unter anderem:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10.12.1948
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4.11.1950
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 19.12.1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (EcoSoC) vom 19.12.1966
- UN-Charta vom 9. Juni 1973
- III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen
- IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
- Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907

Jede Beschränkung der Hilfe bringenden Organisation ist als verfassungsfeindlich und als Kriegshandlung zum Kriegsverbrechen einzustufen.

Das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht ist Teil des allgemeinen und des vorstaatlichen Völkerrechtes und gehen den Gesetzen als Recht vor.

Originäre Rechtskörperschaften des vorstaatlichen Rechts, des globalen Rechts zu Recht im Heiligen Auftrag, und des Grundrechtes sind, ungeachtet ihrer partiellen Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes, dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn „staatsmittelbare“ Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen.

Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten sind originär und nicht vom Staat abgeleitet.

Sie können also unbeschadet ihrer besonderen Qualität dem Staat gegenüber stehen, eigenes Recht gegen den Staat geltend machen.

Sie sind unter diesem Gesichtspunkt grundrechtsfähig, da die partielle juristische Person Staat im Naturrecht im außervertraglichen Schuldverhältnis der Demokratie, gegen die öffentliche Ordnung in der Obligationspflicht, Menschen vor Schaden zu bewahren, handelt.

Das **Deutsche Humanitäre Zentrum**, als Global-Körperschaft der Menschen für den Menschen, ist originär berechtigt und vorstaatlich in der Rechtspaltung der Laizität im Glauben begründet.

Somit ist das **Deutsche Humanitäre Zentrum** berechtigt

- weitere abgeleitete Organisationen zu gründen, zu registrieren und zu legitimieren.
- Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten.
- Menschenrechtsverletzungen festzustellen, die Vergehen aufzubereiten und zur Ahndung dem Global Common Law Court zu übergeben.
- Beamte zu ernennen.
- als Treuhänder aufzutreten.
- diplomatischen Status und Immunität zu verleihen.
- global supranationale, internationale und nationale Verträge, die globale Rechtskraft besitzen, abzuschließen.
- bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu als Besitz zu übereignen und
- auf Anruf einer Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne des globalen Menschenrechts vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** ist eine vorstaatliche Organisation und steht somit rechtlich vor den über- und zwischenstaatlichen Verbindungen.

Staatliche, zwischen- und überstaatliche Organisationen besitzen partielle Hoheitsverträge, aber nur die global-vorstaatliche Nicht-Regierung-Organisation ist global und überall zu Recht berechtigt, dessen Recht sich die Vertragsstaaten zugunsten des Genfer Abkommens in Art. 24 (3) und Art. 25 GG entäußert haben.

Die vorstaatliche Organisation stellt keinen Staat dar, auch keinen Bundesstaat, sondern eine Rechtsgesellschaft eigener Kategorie im Transzendenzbezug.

Des Weiteren verfügt eine vorstaatliche Organisation über ein eigenes Feststellungs-Gericht und ist bei ihrer Finanzierung nicht auf die Beiträge der Vertragsparteien angewiesen. Ein Feststellungs-Gericht ist weder ein Antrags- noch ein Schiedsgericht.

Das Feststellungsgericht des **Deutschen Humanitären Zentrums** ist der Global Common Law Court.

Vorstaatliche Feststellungen sind absolut und kategorisch in den Behörden umzusetzen. In der Verwaltungsordnung besteht eine vorstaatliche Berechtigung und Befugnis im Völkerrecht diese Rechtsdurchsetzung im Vollzug zu erzwingen.  
Das Verwaltungsgesetz verpflichtet die Behörden die Rechtspaltung einzuhalten.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen des Schutzes der Menschenrechte bekennt, kann ordentliches Mitglied des **Deutschen Humanitären Zentrums** werden. Mitgliedschaften von Menschen können online nach dessen Eintragung in die LIBRO HOMINES-Datenbank erklärt werden.
2. Vereinigungen, die sich zu den gleichen Grundsätzen bekennen, können unter Wahrung ihres Eigenlebens korporativ dem **Deutschen Humanitären Zentrum** beitreten, den Status eines ordentlichen Mitglieds erhalten und ihre Mitgliedschaft durch ihre satzungsgemäße Vertretung wahrnehmen lassen.
3. Menschen und Vereinigungen, die lediglich das **Deutsche Humanitäre Zentrum** unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu werden, können sich dem **Deutschen Humanitären Zentrum** als Förderer anschließen.
4. Menschen und Vereinigungen, die sich um die Menschenrechte besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 9 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern beginnt mit der Aufnahme durch den Rat. Hat dieser gegen die Aufnahme Bedenken, so kann der Antragsteller/die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Rat erklärt werden.
3. Ist die Handlungsweise eines Mitgliedes mit den Grundsätzen des **Deutschen Humanitären Zentrum** unvereinbar, so entscheidet auf Antrag des Rats das Ehrengericht. Die Entscheidung lautet auf Bestätigung der uneingeschränkten Mitgliedschaft, auf befristetes Verbot der Ausübung von Funktionen im **Deutschen Humanitären Zentrum** oder auf Ausschluss.
4. Gegen den Bescheid kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber entscheidet. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Bei einem Rückstand von mehr als zwölf Monaten ist das säumige Mitglied zu mahnen.

Erfolgt keine Antwort oder wird kein Antrag auf Ermäßigung oder Streichung der Schuld an den Rat gestellt, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Dies ist dem/der davon Betroffenen mitzuteilen.

6. Alle Mitglieder können eine Verifikationskarte zu ihrer Authentifizierung erhalten. Der für die Ausstellung der Verifikationskarte zu zahlende Energieausgleich wird durch den Rat jährlich bestimmt.
7. Jegliche Tätigkeit für einen Geheimdienst schließt die Mitgliedschaft im **Deutschen Humanitären Zentrum** aus.

## § 11 Beamte des Deutschen Humanitären Zentrums

1. Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** kann Kommissare und Menschen mit besonderen Aufgaben zu Beamten ernennen.
2. Die Beamten des **Deutsche Humanitäre Zentrum** sind nicht zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben berechtigt.
3. Die Bestallung im **Deutschen Humanitären Zentrum** erfolgt zunächst auf Probe.
4. Ist die Handlungsweise eines Beamten mit den Grundsätzen des **Deutschen Humanitären Zentrum** unvereinbar, so entscheidet auf Antrag des Rats das Ehrengericht über die Entstellung des Beamten. Bis zu der Entscheidung ist der betroffene Beamte von seinen Aufgaben freigestellt.
5. Beamte des **Deutschen Humanitären Zentrums** müssen nicht zwingend Mitglieder des **Deutschen Humanitären Zentrums** sein.
6. Die Tätigkeit als Beamter im **Deutschen Humanitären Zentrums** ist im Grundsatz ein Ehrenamt.
7. Voraussetzung für die Bestallung als Beamter des **Deutschen Humanitären Zentrums** ist die schriftliche Erklärung der Anerkennung des Codex der Beamten des **Deutschen Humanitären Zentrums**.
8. Beamte des **Deutschen Humanitären Zeitrums** werden wahlweise auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder auf die Bibel vereidigt.
9. Alle Beamten erhalten eine fälschungssichere Bestallungsurkunde und einen fälschungssicheren Amtsausweis zu ihrer Authentifizierung. Der für die Ausstellung des Amtsausweises zu zahlende Energieausgleich wird durch den Rat jährlich bestimmt.
10. Jegliche Tätigkeit für einen Geheimdienst schließt die Bestallung als Beamter im **Deutschen Humanitären Zentrum** aus.
11. Eine spätere Aufnahme einer Tätigkeit für einen Geheimdienst zieht die Entstellung als Beamter des **Deutschen Humanitären Zentrums** nach sich.

## § 12 Organe des Deutschen Humanitären Zentrums

Die Organe des **Deutschen Humanitären Zentrums** sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Rat,

3. der oder die Prokuristen
4. das Ehrengericht,
5. die ständige Arbeitsgruppen

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Rat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder gegenüber Mitgliedern, die dem zugestimmt haben, per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.  
Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitgliedschaft dies schriftlich verlangt.
2. In den ersten drei Monaten des Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die den Jahresbericht des Rats für das abgelaufene Kalenderjahr entgegennimmt, dem Rat Entlastung erteilt und den Rat, das Ehrengericht und mindestens zwei Kassenprüfer alle zwei Jahre neu wählt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Rat durch Beschluss die Ladungsfrist bis auf drei Tage herabsetzen.
5. Jedes ordentliche Mitglied – auch jedes korporative Mitglied – hat eine Stimme. Ehren- und Fördermitglieder haben, falls sie nicht ordentliche Mitglieder sind, nur eine beratende Stimme.
6. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß mit zwei Wochen Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung enthalten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsvorsitzenden und von einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 14 Zusammensetzung, Amtszeit und Zuständigkeit des Rats

1. Der Rat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Größe des Rats und die Anzahl und Besetzung der Prokuristen.
2. Alle Mitglieder des Rats sind gleichberechtigt.
3. Das **Deutsche Humanitäre Zentrum** wird von mindestens zwei Ratsmitgliedern vertreten.
4. Der Rat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.  
Die Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Mitgliederversammlung.  
Sie kann Blockwahl beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung kann vor Ablauf der Amtszeit des Rates Mitglieder in den Rat nachwählen, wenn Mitglieder vorzeitig ausgeschieden sind oder dies aus anderen Gründen sachgerecht erscheint.
6. Der Rat kann befristete und ständige Arbeitsgruppen einrichten.  
Eine Arbeitsgruppe wird gegenüber dem Rat durch mindestens ein Mitglied vertreten. Vertreter der Arbeitsgruppen können mit beratender Stimme an den Ratssitzungen teilnehmen. Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird in der jeweiligen Arbeitsgruppe geregelt.
7. Der Rat leitet das **Deutsche Humanitäre Zentrum** in sämtlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

## § 15 Ratssitzungen

1. Ratssitzungen werden durch ein Ratsmitglied im Einvernehmen mit dem Rat schriftlich, auf elektronischem Wege oder fernmündlich einberufen.  
Die Einberufung muss erfolgen, sofern zwei Ratsmitglieder es verlangen.
2. Ratssitzungen können als Präsenzsitzungen oder mit Hilfe elektronischer Konferenzschaltungen durchgeführt werden.
3. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Der Rat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse sowie ein unabhängiges Kuratorium für beratende und repräsentative Aufgaben zu bilden.
5. Abstimmungen der Ratsmitglieder sind öffentlich.
6. Über die Beschlüsse einer Ratssitzung ist jeweils ein öffentliches Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsvorsitzenden und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss allen Ratsmitgliedern zur Zustimmung zugehen.
7. Der Rat kann Sitzungsthemen und Abstimmungen über solche Themen in begründeten Fällen für GEHEIM erklären.
8. Über geheime Tagesordnungspunkte und Abstimmungen ist ein eigenes geheimes Protokoll zu erstellen.

## § 16 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus mindestens drei oder einer höheren ungeraden Zahl von Mitgliedern, die weder dem Rat angehören noch innerhalb des **Deutschen Humanitären Zentrums** oder ihrer Einrichtungen eine Funktion ausüben dürfen.
2. Das Ehrengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 17 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt aus Mitglieds- und Förderbeiträgen, Spenden, Gebühren sowie anderen Zuwendungen.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der monatlichen Beiträge der Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Rat kann im begründeten Ausnahmefall den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen, Beitragszahlungen stunden oder vollständig erlassen.
3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, seinen monatlichen und gegebenenfalls aufgelaufene Mitgliedsbeiträge in Form einer Arbeitsleistung abzugleichen.
4. Aktive Mitglieder, die regelmäßig monatlich 20 Stunden oder mehr in Projekten des **Deutschen Humanitären Zentrums** arbeiten, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.
5. Ehrenmitglieder sind nicht zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet.
6. Die Höhe der Förderbeiträge von Fördermitgliedern liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Sie sollte, wenn möglich, nicht unter dem regulären Beitrag eines ordentlichen Mitglieds liegen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen.
8. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Beiträge korporativer Mitglieder werden zwischen dem Rat des **Deutschen Humanitären Zentrums** und dem Rat bzw. Vorstand des korporativen Mitglieds vereinbart.
9. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Mitgliedschaft heraus keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des **Deutschen Humanitären Zentrums**. Spesen, die bei Tätigkeiten für entstehen, können vom Rat des **Deutschen Humanitären Zentrums** erstattet werden. Beamte können zusätzlich und nach vorheriger Vereinbarung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

## § 18 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die jährliche Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern.

## § 19 Auflösung

1. Die Auflösung des **Deutschen Humanitären Zentrums** kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mit zwei Wochen Frist einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.  
Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Es darf kein Mensch durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
3. Bei Auflösung des **Deutschen Humanitären Zentrums** fällt das Vermögen einer auszuwählenden oder eigens zu gründenden Stiftung zu, deren Ziel der Verwirklichung der Menschenrechte ist.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 mit der Gründung des **Deutschen Humanitären Zentrums** in Kraft.